

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/953

Der
Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Die Beauftragte für Minderheiten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

10. Juni 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und SSW (Drs. 17/268)

Sehr geehrter Herr Rother,

ich danke dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf und möchte mich hierzu wie folgt äußern:

Auf europäischer Ebene ist das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜ) von grundlegender Bedeutung. Nach dem Vertragsgesetz vom 22. Juli 1997 gilt es in Deutschland als Bundesgesetz. Bei der Zeichnung des RÜ im Jahre 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung finden soll. In der damaligen Erklärung vom 11. Mai 1995 gegenüber dem Europarat heißt es:

"Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet."

In unserer Landesverfassung werden von den drei nach dem Rahmenübereinkommen geschützten Minderheiten, die in Schleswig-Holstein leben, nur zwei namentlich aufgeführt: die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe.

Es wäre daher möglich, dies zu korrigieren und auch die deutschen Sinti und Roma in Artikel 5 Abs. 2 namentlich aufzunehmen.

Mehrere Versuche des Parlaments für eine Ergänzung dieser Vorschrift scheiterten in der Vergangenheit an der dafür erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

Die Diskussion um diese Frage muss der Gesetzgeber als Verfassungsgeber in eigener Zuständigkeit führen.

Mit freundlichen Grüßen



Die Beauftragte für Minderheiten
des Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein